

Jahreswirtschaftsbericht 2003

Arbeitsmarktreformen fortsetzen – Vorschläge der Kommission „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ schnell und umfassend umsetzen

(Auszug aus Teil B)

24. [Arbeitsmarktreformen] Zur nachhaltigen Verringerung der anhaltend hohen Arbeitslosigkeit hat die Bundesregierung unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Job-AQTIV-Gesetzes und auf diesem aufbauend im Jahr 2002 eine weit reichende Arbeitsmarktreform eingeleitet, die über den Bereich der aktiven Arbeitsmarktpolitik hinausgeht. Sie ist ein Kernprojekt der 15. Legislaturperiode, von dem spürbare Änderungen der Strukturen auf dem Arbeitsmarkt und deutliche Impulse für mehr Beschäftigung ausgehen werden. Bereits Ende März 2002 hat die Bundesregierung in einer ersten Stufe die Führungsstruktur der Bundesanstalt für Arbeit neu organisiert. Damit wurden wichtige strukturelle Veränderungen für die Schaffung eines modernen Dienstleistungsunternehmens mit weitgehend privatwirtschaftlichen Führungsstrukturen vorgenommen. Zudem wurden die Eingliederungschancen von Arbeitssuchenden durch einen konsequenten und weit reichenden Umbau der Arbeitsvermittlung als wichtigstes arbeitsmarktpolitisches Instrument verbessert.

25. [Umsetzung der Vorschläge der „Hartz-Kommission“] Zur Vorbereitung der Umsetzung der zweiten Stufe ihrer Reformstrategie für den Arbeitsmarkt hat die Bundesregierung die Kommission *Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* (sog. „Hartz-Kommission“) eingesetzt. Die Mitte August 2002 von dieser Kommission vorgelegte Konzeption wurde von den in ihr mitwirkenden Vertretern der Wirtschaft, der Gewerkschaften, der Wissenschaft und der Politik einstimmig beschlossen. Damit hat die Kommission ein deutliches Signal gesetzt, die Schaffung einer neuen Ordnung auf dem Arbeitsmarkt im Konsens anzupacken. Die zum Teil lähmende gesellschaftliche Debatte über die „richtige“ Politik für den Arbeitsmarkt konnte endlich überwunden werden. Bei dieser Konzeption werden sowohl die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Unternehmen nach mehr Flexibilität als auch das Bedürfnis der Arbeitnehmer nach sozialer Sicherheit berücksichtigt. Das Prinzip des Förderns und Forderns fair und konsequent umzusetzen, wird nachdrücklich unterstrichen. Jeder erwerbsfähige Arbeitslose soll dabei einerseits unabhängig von der Art seines Leistungsbezugs Zugang zu den aktiven Leistungen der Arbeitsförderung erhalten. Andererseits werden Arbeitnehmer, Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen gefordert, ihr Verhalten auf die Fortsetzung bzw. die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung auszurichten.

Mit der Umsetzung der Vorschläge der Hartz-Kommission strebt die Bundesregierung an, die finanziellen Ressourcen der Arbeitsmarktpolitik effizienter zu nutzen, das Entstehen von weiterer Arbeitslosigkeit zu begrenzen und den Abbau vorhandener Arbeitslosigkeit nachhaltig zu unterstützen. Die neuen Regelungen werden darüber hinaus Qualität und Schnelligkeit der Arbeitsvermittlung durchgreifend verbessern und das Dienstleistungsangebot der Arbeitsämter neu strukturieren und kundenfreundlicher gestalten. Durch eine effizientere Vermittlung werden schließlich Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt schneller zueinander gebracht, die soziale Sicherungssysteme entlastet und höhere Einkommen ermöglicht. Gleichzeitig werden die Beschäftigungspotenziale der Zeitarbeit genutzt, um Arbeitslosen den Wiedereinstieg ins Arbeitsleben zu erleichtern. Zudem werden zusätzliche Wege in die Selbständigkeit gefördert. Alles dies wird auch dazu beitragen, die Schwarzarbeit einzudämmen.

Konkrete Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen der Hartz-Kommission sind:

- *Die Schaffung von Arbeitsplätzen in mittelständischen Unternehmen durch das Programm Kapital für Arbeit:*

Das bereits am 01. November 2002 aufgelegte Programm der Kreditanstalt für Wiederaufbau trägt dazu bei, zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten in Betrieben mit einer geringen Eigenkapitalausstattung zu schaffen. Von der Regelung werden vorwiegend mittelständische Unternehmen profitieren. Das Programm verbindet den Zugang zu günstigen privaten Finanzierungsmöglichkeiten mit der sozi-



alversicherungspflichtigen Einstellung von arbeitslosen oder geringfügig beschäftigten Personen. Arbeitgeber können Darlehen von bis zu 100.000 € pro eingestellter Person erhalten. Die Vergabe erfolgt über die Hausbanken.

– *Die Erhöhung der Vermittlungsgeschwindigkeit:*

Arbeitnehmer, deren gegenwärtiges Beschäftigungsverhältnis in absehbarer Zeit endet, werden verpflichtet sich unverzüglich beim Arbeitsamt zu melden. Auf diese Weise kann die Zeit zwischen dem Erhalt der Kündigung und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die aktive Arbeitsplatzsuche genutzt werden. Andernfalls haben sie mit finanziellen Konsequenzen beim Bezug von Arbeitslosengeld zu rechnen.

– *Die Schaffung einer neuen Zumutbarkeitsnorm:*

Das Prinzip „Fördern und Fordern“ in der Arbeitslosenversicherung wird entsprechend den Leitlinien der Kommission konsequent weiterentwickelt. Einem besseren Vermittlungsangebot des Arbeitsamtes wird am dem 01. Januar 2003 deshalb auch eine stärkere Eigenverantwortung des Arbeitslosen gegenüberstehen:

- Bezieher von Arbeitslosengeld müssen bereit sein, einen Arbeitsplatz an einem anderen Ort als ihrem Wohnort anzunehmen. Sie müssen grundsätzlich eine Beschäftigung im gesamten Bundesgebiet annehmen. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer Beschäftigung wird jedoch die persönliche Situation berücksichtigt. Arbeitslosen ohne familiäre Bindungen kann mehr zugemutet werden als Arbeitslosen mit Familie. Durch die Erstattung der Umzugskosten wird die eingeforderte Mobilität finanziell unterstützt.
- Wer seine Beschäftigung aufgibt, eine vom Arbeitsamt angebotene zumutbare Arbeit ablehnt oder eine zumutbare berufliche Eingliederungsmaßnahme nicht aufnimmt, muss grundsätzlich mit einer Sperrzeit für das Arbeitslosengeld rechnen. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Betreffende einen „wichtigen Grund“ für sein Verhalten hat. Bei Gründen, die der Sphäre des Arbeitslosen zuzuordnen sind, muss der Arbeitslose diese Gründe künftig gegenüber dem Arbeitsamt darlegen und auch – gerichtsfest – beweisen.
- Die bisher starre Dauer von Sperrzeiten wird in einen abgestuften Sanktionsmechanismus von Sperrzeiten mit einer Dauer von drei bis zwölf Wochen umgestaltet. Künftig muss das Arbeitsamt bei der Festsetzung einer Dauer der Sperrzeit wegen Arbeitsablehnung, wegen Ablehnung einer Eingliederungsmaßnahme oder wegen des Abbruchs einer solchen Maßnahme auch berücksichtigen, wie oft sich der Betreffende in der Vergangenheit bereits versicherungswidrig verhalten hat.

– *Die Neuausrichtung des Weiterbildungsmarktes:*

Die Förderung der beruflichen Weiterbildung wird auf ein neues Fundament gestellt. Im Vordergrund steht eine größere Wahlfreiheit und Eigenverantwortung der Weiterbildungswilligen. Der Wettbewerb zwischen den Bildungsträgern wird verstärkt. Hierfür werden Bildungsgutscheine eingeführt. So können Arbeitslose frei unter zugelassenen Maßnahmen und Trägern wählen. Die trägerbezogenen Qualitätskriterien werden künftig durch externe fachkundige Stellen geprüft. Deren Fachkunde muss durch eine Stelle auf Bundesebene akkreditiert werden. Dadurch werden größere Objektivität und mehr Wettbewerb gewährleistet.

– *Die Einrichtung von Personal-Service-Agenturen (PSA):*

PSA werden zuvor Arbeitslose beschäftigen und sie dabei unterstützen, eine dauerhafte Beschäftigung außerhalb der PSA zu finden. Dazu wird die PSA die Beschäftigten an Unternehmen verleihen und sie in verleihfreien Zeiten beruflich qualifizieren. PSA werden in jedem Arbeitsamtsbezirk eingerichtet. Dafür müssen die Arbeitsämter vorrangig Verträge mit privaten Zeitarbeitsunternehmen schließen. Nur in Ausnahmefällen werden die Arbeitsämter PSA in eigener Regie einrichten. Auch gilt für die PSA das gleiche Recht der Arbeitnehmerüberlassung wie für alle anderen Verleiher.



– *Die Aufhebung bestehender Beschränkungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz:*

Arbeitnehmerüberlassung ist ein erfolgversprechender Weg, vorhandene Beschäftigungspotenziale zu erschließen. Durch die Aufhebung bestehender Beschränkungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz werden die Rahmenbedingungen der Arbeitnehmerüberlassung grundlegend flexibilisiert. Dies betrifft

- das besondere Befristungsverbot,
- das Wiedereinstellungsverbot, wonach gekündigte Arbeitnehmer nicht wiederholt innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder eingestellt werden dürfen,
- das Synchronisationsverbot, wonach die Laufzeit des Arbeitsvertrages mit der Dauer des ersten Einsatzes des Zeitarbeitnehmers beim Entleihbetrieb nicht identisch sein darf, sowie
- die Beschränkung der Überlassungsdauer auf 24 Monate.

Damit diese neuen Regelungen nicht zum Abbau von Stammbeschaftungen führen, werden die Verleiher im Gegenzug verpflichtet, verliehenen Arbeitnehmern die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts zu gewähren, die vergleichbare Arbeitnehmer im Entleihbetrieb erhalten. Den Sozialpartnern wird aber das Recht eingeräumt, durch Tarifverträge abweichende Vereinbarungen zu treffen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass die Sozialpartner diese Möglichkeiten aktiv nutzen und damit ihrer beschäftigungspolitischen Verantwortung gerecht werden.

– *Die Eröffnung neuer Wege aus der Arbeitslosigkeit in die Selbständigkeit:*

Mit der „Ich-AG“ wird ein neues Instrument zur Förderung von Existenzgründungen eingeführt. Die „Ich-AG“ soll Arbeitslosen einen sozial abgesicherten Start in die Selbständigkeit ermöglichen. Es besteht die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Möglichkeit, sich zu günstigeren Bedingungen freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern. Die Förderung durch das Arbeitsamt über einen neuen Existenzgründungszuschuss erstreckt sich – bei degenerativer Ausgestaltung – auf drei Jahre. Unterstützt wird die „Ich-AG“ bis zu einem Arbeitseinkommen von 25.000 € pro Jahr. Diese Regelung ist bis Ende 2005 befristet.

– *Die Erleichterung der Aufnahme von Mini-Jobs:*

Die Geringfügigkeitsgrenze wird für alle Beschäftigungsverhältnisse auf 400 € ausgeweitet. Es wird ein monatlicher Pauschalbeitrag von 25 % (12 % Rentenversicherung, 11 % Krankenversicherung, 2 % Steuern) erhoben. Mehrere geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden kumuliert. Bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze von 400 € werden sie wie entsprechende sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse behandelt. Für Arbeitnehmer mit einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit besteht die Möglichkeit, eine geringfügige Nebenbeschäftigung anrechnungsfrei auszuüben.

– *Die Erschließung von Beschäftigungspotenzialen in privaten Haushalten:*

Haushaltsdienstleistungen, die bislang noch in illegaler Beschäftigung erbracht werden, sollen in Zukunft im großen Umfang in die Legalität überführt werden. Die Geringfügigkeitsgrenze für Beschäftigungsverhältnisse in privaten Haushalten wird deshalb auf 400 € monatlich erhöht und ein gegenüber den Mini-Jobs nochmals reduzierter Pauschalbeitrag vom Arbeitgeber von nur 12 % (je 5 % Rentenversicherungs- und Krankenversicherungsbeitrag sowie 2 % Pauschalsteuer) erhoben. Die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Privathaushalten wird ebenso wie die Inanspruchnahme von Dienstleistungsagenturen und die Beschäftigung in Form von Mini-Jobs durch steuerliche Vergünstigungen gefördert.

– *Einführung einer Gleitzone von 400,01 € bis 800 €:*



Für alle Beschäftigungsverhältnisse setzt ab einem Verdienst von 400,01 € der volle Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung ein. Für den Arbeitnehmer beginnt ab 400,01 € eine Gleitzzone, die bis 800 € reicht. In dieser Gleitzzone steigt der Arbeitnehmeranteil an der Sozialversicherung linear, um bei einem Verdienst von 800 € den vollen Betrag zu erreichen. Die Besteuerung in dieser Zone erfolgt nach den individuellen Steuersätzen. Dieser gleitende Übergang in die Sozialabgaben erleichtert den Übergang von geringfügiger in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung.

– *Die Förderung älterer Arbeitnehmer:*

Für Arbeitslose ab dem 50. Lebensjahr wird eine zeitlich befristete Entgeltsicherung eingeführt, wenn sie eine geringer bezahlte Beschäftigung aufnehmen. Durch einen Zuschuss wird ihr Lohnausfall zur Hälfte abgemildert. Arbeitgeber, die Arbeitslose über 55 Jahre einstellen, werden für diese Beschäftigten von der Beitragszahlung zur Bundesanstalt für Arbeit befreit. Die Altersgrenze für die Zulässigkeit der unbegrenzten zeitlichen Befristung eines Arbeitsverhältnisses wird – ebenfalls zeitlich befristet – auf das vollendete 52. Lebensjahr abgesenkt.

– *Die Einrichtung von JobCentern als „erste Adressen“ auf dem Arbeitsmarkt:*

Gemeinsame Anlaufstellen von Arbeits- und Sozialämtern bestehen bereits heute und sollen zukünftig flächendeckend sicherstellen, dass Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Arbeitsuchende beim ersten Gespräch auf kompetente und zuständige Gesprächspartner treffen. Erst wenn die genaue Ausgestaltung der neuen, aus der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe entstehenden Leistung festgelegt ist, kann neben einer differenzierten Aufgabengestaltung auch über Details der JobCenter, wie Fragen hinsichtlich der Trägerschaft, Finanzierung und dienstrechtlicher Belange, entschieden werden.

– *Gesetz zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe:*

Die Ausgestaltung des Abgaben-Transfersystems ist für eine erfolgreiche Beschäftigungspolitik – zumal für gering qualifizierte Arbeitnehmer – von erheblicher Bedeutung. Abgaben- und Transferpolitik müssen so gestaltet und miteinander verzahnt werden, dass Arbeitsanreize gestärkt werden und sich die Aufnahme einer Arbeit positiv im verfügbaren Arbeitseinkommen niederschlägt. Bei passiven Transferleistungen muss ebenfalls geprüft werden, wie verstärkt Arbeitsanreize gesetzt werden können. Dies betrifft insbesondere die beiden bedürftigkeitsabhängigen Leistungen Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Mit der Zusammenführung beider Leistungen, die bislang in unterschiedlicher Träger- und Finanzverantwortung liegen, wird schließlich die Neuordnung des Arbeitsmarktes im Rahmen der Hartz-Vorschläge abgeschlossen. Dabei werden auch die Ergebnisse des Berichts der *Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen*, der bis zum Sommer dieses Jahres vorliegen soll, berücksichtigt. Die Stärkung der Investitionsfähigkeit der Kommunen ist auch aus der Sicht der mittelständischen Wirtschaft von großer Bedeutung. Das In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Arbeitslose ist für den 01. Januar 2004 vorgesehen.

26. [Bildung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit] Die Bundesregierung hat die Vorschläge der Kommission für grundlegende Reformen am Arbeitsmarkt insbesondere mit dem *Erssten und Zweiten Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt* umgesetzt, die zum 01. Januar bzw. 01. April 2003 in Kraft treten. Weitere Gesetzgebungsvorhaben werden folgen. Mit der Bildung eines Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit hat die Bundesregierung zudem deutlich gemacht, dass sie den nachhaltigen Abbau der Arbeitslosigkeit auch durch eine wesentlich engere Verzahnung von Wirtschaft- und Arbeitsmarktpolitik angeht.

27. [Evaluation] Mit der Verwirklichung der Vorschläge der Hartz-Kommission geht die Bundesregierung konsequent den Weg einer weitgehend präventiv ausgerichteten Arbeitsmarktpolitik weiter, der bereits mit dem Job-AQTIV-Gesetz eingeschlagen wurde. Der Einwand des Rates (= Sachverständigenrat zur Begutachtung des gesamtwirtschaftlichen Entwicklung), dass noch keine Evaluierung des Job-AQTIV-Gesetzes vorliegt, ist zwar richtig. Neue gesetzliche Regelungen müssen in der Praxis aber erst greifen, bevor in ausreichendem Umfang evaluationsfähige Daten vorliegen. Die Weichen für eine Evaluation sind indessen gestellt.



28. [Tarifverträge] Die Bundesregierung hält es darüber hinaus ebenso wie der Rat für wichtig, im Rahmen der Flächentarifverträge genügend Freiräume zu lassen, um auf betriebsspezifische Problemlagen reagieren zu können und Unterschieden in der Qualifikation der Beschäftigten Rechnung zu tragen. Öffnungsklauseln, Härtefallregelungen und andere Differenzierungsbestimmungen ermöglichen es den betrieblichen Akteuren, unter bestimmten Bedingungen beim Einkommen und bei der Arbeitszeit von den normierten Standards der Flächentarifverträge abzuweichen und betriebsspezifische Regelungen zu vereinbaren. Diese Möglichkeiten der verstärkten Flexibilität innerhalb des bestehenden Tarifvertragssystems sind nach Ansicht der Bundesregierung der richtige Ansatz, die Vorteile des Flächentarifvertrags für Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit der notwendigen Flexibilität auf betrieblicher Ebene zu verbinden. Hier bleiben die Tarifvertragsparteien weiterhin gefordert.

Aufbau Ost: Wachstumsvoraussetzungen weiter verbessern

(Auszug aus Teil D)

56. [Aktive Arbeitsmarktpolitik] Der aktiven Arbeitsmarktpolitik kommt bei der Flankierung des anhaltenden Anpassungsprozesses in den neuen Ländern erhebliche Bedeutung zu. Der Einsatz des arbeitsmarktpolitischen Instrumentariums erfolgt zunehmend für zukunftsgerichtete berufliche Qualifizierungsmaßnahmen. Ein weiterer wesentlicher Ansatzpunkt für die Arbeitsmarktpolitik in den neuen Ländern ist ihre Verzahnung mit der Infrastrukturpolitik. Öffentlich geförderte Beschäftigung ermöglicht es den Kommunen vielfach, zusätzliche Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur durchzuführen oder entsprechende Aufträge zu erweitern. Dabei wird verstärkt die Auftragsvergabe als Form der Ausführung gewählt. Mittel der aktiven Arbeitsmarktpolitik werden für Arbeitslose in den neuen Ländern weiterhin überproportional zur Verfügung gestellt.

Nach: Jahreswirtschaftsbericht 2003. Allianz für Erneuerung – Reformen gemeinsam voranbringen

